

Inhalt

- Wissenswertes 1
 - Vergabetransformationspaket 1
 - Fristen im Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen 1
 - Neue Version des STLB-BauZ..... 2
- Recht 3
 - Konsequenz bei unvollständiger Referenz 3
 - Anonymisierte Referenzen 3
 - Konkrete Anforderungen des Auftraggebers in der Ausschreibung müssen immer beachtet werden..... 3
 - Kein Rechtsschutz im Unterschwellenbereich bei Dienstleistungskonzessionen 4
- Aus den Bundesländern 5
 - Mecklenburg-Vorpommern: Viel Austausch und praxisnahe Einblicke beim 3. Vergaberechtstag MV 5
- Veranstaltungen..... 7
 - 05. November 2024: Die Vielfältigkeit einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung und ihre Fallstricke. Ein Praxisseminar 7
 - 13. November und 10. Dezember 2024: Die Vergabe von Rahmenvereinbarungen und die Vergabe von IT-Leistungen Zwei Themenkomplexe. Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung für Auftraggeber und Bieter, die ihr Wissen vertiefen wollen..... 7
 - 14. November 2024 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD..... 8
 - 1. Vergabekonferenz Cottbus für Unternehmen am 14.11.2024 8
 - 21. Symposium für Vergaberecht am Mittwoch, 4. Dezember 2024..... 8
- Impressum..... 9

Wissenswertes

Vergabetransformationspaket

Das BMWK hat den Referentenentwurf zum Vergabetransformationspaket am 30.09.2024 an die Bundesressorts versandt. Der Entwurf enthält etwa 200 Einzelvorschläge zur Reform des Vergaberechts im Ober- und Unterschwellenbereich. Die Ziele des Vergabetransformationspakets umfassen die Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung der Vergabeverfahren.

Der Vorschlag des BMWK sieht hierzu u. a. vor, dass:

- Nachweispflichten für Unternehmen gesenkt und
- Vergabe- und Nachprüfungsverfahren weiter digitalisiert werden.

Des Weiteren soll die nachhaltige Beschaffung gestärkt werden, indem u. a. die Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten in Vergabeverfahren rechtlich verbindlicher ausgestaltet wird. Weitere Maßnahmen im Vergabetransformationspaket umfassen u. a.:

- die Ermöglichung von Direktaufträgen u. a. für innovative Leistungen von Start-ups und gemeinwohlorientierten Unternehmen,
- eine zentrale elektronische Bekanntmachungsplattform,
- Änderungen zur Berücksichtigung von jungen, kleinen und mittleren Unternehmen,
- die Möglichkeit zum Ausschluss von Unternehmen aus bestimmten Drittstaaten (in kritischen Bereichen) und
- eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Losaufteilungspflicht.

Die Dokumente zur Vergabetransformation stehen auf folgender Internetseite unter „Aktuelle Informationen“ zum Download zur Verfügung: [ABSt Sachsen e.V.](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de; 0351 – 2802 400

Fristen im Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen

Während die Vergabeverordnung (VgV) für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich klare Mindestfristen u. a. für das Einreichen von Teilnahmeanträgen und Angeboten vorgibt, heißt es im Unterschwellenbereich in der VOL/A lediglich, dass ausreichende Fristen zu gewähren sind:

§ 10 VOL/A - Fristen

(1) Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind ausreichende Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen.

Auch die UVgO formuliert nur, dass der Auftraggeber angemessene Fristen festzulegen hat:

§ 13 UVgO - Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

(1) Der Auftraggeber legt angemessene Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist) und Angebote (Angebotsfrist) nach den §§ 9 bis 12 sowie für die Geltung der Angebote (Bindefrist) fest.

Über all diesen Formulierungen stehen und schweben einheitlich die Vergabegrundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und auch der Verhältnismäßigkeit. Die Einhaltung der Mindestfristen stellt daher nicht zwangsläufig

November 2024

auch eine ausreichende oder angemessene Frist dar. Der Auftraggeber sollte daher in jedem Falle bei der Festlegung der Fristen folgende Kriterien berücksichtigen, um eine zielführende Vergabe mit bestmöglichem Ergebnis (qualitative und zuschlagsfähige Angebote erhalten) zu erreichen:

- die Komplexität der ausgeschriebenen Leistung,
- Art und Menge der beizubringenden Erklärungen und Nachweise (Unterlagen),
- die Zeit für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- ob für die Leistungserbringung ggf. Nachunternehmerleistungen erforderlich werden,
- die gewählten Kommunikationsmittel,
- die aktuelle Auslastung des relevanten Marktes.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de; 0351 – 2802 400

Neue Version des STLB-BauZ

Den Erlass des Bundesbauministeriums zur Einführung der aktualisierten Version der STLB-BauZ 2024-07 finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Brigitta Trutzel, info@absthessen.de, 0611 / 974588-0



Recht

Konsequenz bei unvollständiger Referenz

Unvollständige Angaben auf einer Referenz können zum Ausschluss des Angebots führen.

Sachverhalt:

Hinsichtlich der vorzulegenden Referenzen hatte der Auftraggeber verlangt, dass darin Ansprechpartner, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Referenzgebers anzugeben sind. Der Bieter trägt mit Hinweis auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vor, dass er diese Angaben nicht angeben kann.

Beschluss:

Der Ausschluss des Bieters war geboten. Die vorgelegte Referenz war unvollständig. In diesem Fall ist das Nachfordern unzulässig. Inhaltliche Abweichungen können nicht nachgefordert werden.

Praxistipp:

Eigenerklärungen müssen richtig und vollständig sein. Ausnahme: Nur (körperlich) fehlende Referenzen können nachgefordert werden.

OLG Dü, Beschl. vom 07.11.2018 – Verg 39/18 „Wärmebildkameras“; vgl.: OLG Dü, Beschl. vom 14.11.2018 – VII-Verg 31/18 „Dolmetscherleistungen“

Anonymisierte Referenzen

Die fehlende Angabe des Auftraggebers bei einer Referenz kann zum Ausschluss führen.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber sah in den Teilnahmebedingungen vor, dass die vorzulegenden Referenzen neben der Beschreibung der erbrachten Leistung auch Angaben zum Auftraggeber, Ansprechpartner, das Jahresauftragsvolumen und den Leistungszeitraum beinhalten. Der Bewerber rügt insbesondere die geforderte Angabe zum Auftraggeber als rechtswidrig aufgrund einer besonderen Vertrauensstellung als Berater des Referenzgebers.

Beschluss:

Anonymisierte Beschreibungen des Beratungsumfangs lassen ohne Angabe des Auftraggebers keine Beurteilung zu. Sie sind zentrale Daten für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Auch der Datenschutz gem. DSGVO rechtfertigt keine andere Entscheidung, zumal dieser nur gegenüber natürlichen Personen besteht, nicht bei Unternehmen.

Praxistipp:

Auftraggeber sollten immer eine personalisierte Referenz verlangen, Bieter sich solche ausstellen lassen.

VK Bund Beschl. vom 01.06.2023 – VK1-37/23

Konkrete Anforderungen des Auftraggebers in der Ausschreibung müssen immer beachtet werden

Bei präqualifizierten Unternehmen müssen die hinterlegten Nachweise mit den konkreten Anforderungen an die Eignungsnachweise im Bekanntmachungstext abgeglichen werden.

November 2024

Sachverhalt:

Zur Vergabe von Bauleistungen verwies der Auftraggeber (AG) mit Link in der Bekanntmachung auf zu erbringende Nachweise. Ein Bieter reichte sein Angebot unter Angabe seiner PQ-Nummer ein. Der AG akzeptierte eine im Register PQ-VOB hinterlegte Referenz zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit mangels inhaltlicher Vergleichbarkeit nicht.

Da der Bieter damit die geforderte Mindestanzahl der Referenzen nicht nachgewiesen hatte, schloss der AG dieses Angebot aus. Der ausgeschlossene Bieter leitete das Nachprüfungsverfahren gem. §160 GWB, anschließend die sofortige Beschwerde gem. §171 GWB beim OLG Düsseldorf ein.

Beschluss:

Der Ausschluss des Bieters erfolgte zu Recht! Zunächst bestätigt das OLG, dass der AG zur Prüfung der Vergleichbarkeit der im PQ-Register hinterlegten Nachweise verpflichtet ist. Der Bieter ist im Gegenzug zur Prüfung verpflichtet, ob seine hinterlegten PQ-Referenzen für das konkrete Verfahren inhaltlich und von der geforderten Anzahl ausreichen. Kommt der AG zu dem Ergebnis, dass die geforderte Anzahl vergleichbarer Nachweise nicht im PQ-Register hinterlegt ist, darf er dennoch keine weiteren Nachweise vom Bieter nachfordern, dies wäre sogar unzulässig. Der AG musste das Angebot daher ausschließen.

Praxistipp:

Eine Präqualifizierung kann nur dann vor einem Ausschluss schützen, wenn das präqualifizierte Unternehmen regelmäßig seine hinterlegten Nachweise mit den Anforderungen des AG im konkreten Vergabeverfahren abgleicht. Weiterhin sollte nicht nur die Mindestanzahl vergleichbarer Referenzen hinterlegt werden, die der AG üblicherweise verlangt. Das reduziert die Gefahr eines Ausschlusses mangels erforderlicher Anzahl vergleichbarer Referenzen.

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 08.06.2022 - Verg 19/22

Ihre Ansprechpartnerin:

Brigitta Trutzel, info@absthessen.de, 0611 / 974588-0

Kein Rechtsschutz im Unterschwellenbereich bei Dienstleistungskonzessionen

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Dienstleistungskonzession mit eingeschränktem Teilnahmewettbewerb in Anlehnung an die UVgO wurde das Catering für eine Eventlocation ausgeschrieben. Die vier Bewerber, welche sich am nicht öffentlichen Teilnahmewettbewerb beteiligt hatten, wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Drei der vier Bewerber gaben ihr Angebot ab. Die drei Bieter wurden über die vom öAG verwendete eVergabeplattform über das Ergebnis der Ausschreibung informiert und der Zuschlag erteilt. Durch den Bieter B, dessen Angebot auf dem 3. Rang lag, wurde gerügt, dass Verstöße gegen den Transparenzgrundsatz sowie § 134 GWB vorlägen. Einen Tag später stellte B einen Antrag bei der Vergabekammer gemäß § 19 TVergG LSA, der sich aus seiner Sicht an einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO beteiligt habe. Mit dem Nachprüfungsantrag monierte B vor allem das Bewertungsverfahren (Bewertungsmatrix, Punktevergabe). Der öAG wendete diesbezüglich ein, dass es sich um eine Dienstleistungskonzession handele, welche nicht vom Anwendungsbereich des Tarifreue- und Vergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfasst sei. Die UVgO beinhalte ebenfalls keine Konzessionen. Darüber hinaus sei die Einholung eines Primärrechtsschutzverfahrens auch deshalb nicht möglich, weil der Zuschlag bereits erteilt worden sei. Komme die Regelung des § 19 TVergG LSA nicht zur Anwendung, bestehe auch keine Vorabinformations- und Wartepflicht.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag des B ist unzulässig. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 TVergG LSA gilt das Gesetz für öffentliche Aufträge i. S. d. §§ 103 bis 105 GWB, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 GWB

November 2024

nicht erreicht, sodass grundsätzlich auch Konzessionen in den Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt fallen. Die Vergabekammer geht im Ergebnis der Ausschreibung von einer Dienstleistungskonzession aus. Einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer können jedoch nur Vergabeverfahren unterzogen werden, die in den Anwendungsbereich einzuhaltender Regularien durch den Gesetz- und Verordnungsgeber fallen. Während die VOB/A in § 23 Abs. 2 für die Vergabe von Baukonzessionen die §§ 1 bis 22 VOB/A für sinngemäß anwendbar erklärt, sieht die UVgO gerade keine entsprechende Anwendungsvorschrift für Dienstleistungskonzessionen vor. Daher ist der Rechtsweg für ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nicht eröffnet.

Ferner gilt auch im Unterschwellenbereich, dass ohne eine rechtzeitige Rüge der Antragsteller mit Einwendungen, die er bis zur Angebotsabgabe hätte geltend machen können, ausgeschlossen ist.

Praxistipp:

Die Vergabekammer hat hier grundlegend entschieden, dass, auch wenn im § 1 Abs. 1 Satz 1 TVergG LSA der Geltungsbereich für das Gesetz über öffentliche Aufträge i.S.d. §§ 103 bis 105 GWB eröffnet wird, das TVergG LSA im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist. Mangels konkreter Anwendungsvorschrift in der UVgO ist hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen kein Nachprüfungsverfahren eröffnet.

3. VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16.09.2024, Az.: 3 VK LSA 25/24

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, broll@sachsen-anhalt.abst.de; 0391 – 62 30 446



Aus den Bundesländern

Mecklenburg-Vorpommern: Viel Austausch und praxisnahe Einblicke beim 3. Vergaberechtstag MV

Am 19. September 2024 fand in Rostock der 3. Vergaberechtstag Mecklenburg-Vorpommern statt. Zahlreiche Experten und Anwender aus den Bereichen Recht, Verwaltung und Wirtschaft kamen zusammen, um sich über die neuesten Entwicklungen im Vergaberecht auszutauschen. Die Veranstaltung bot eine Plattform für angeregte Diskussionen und den Ausbau wertvoller Netzwerke.

Besondere Aufmerksamkeit wurde den rechtlichen Neuerungen gewidmet, die für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen von Bedeutung sind. Die Expertinnen und Experten betonten die Notwendigkeit, Vergabeverfahren effizienter und transparenter zu gestalten, um sowohl die Rechtssicherheit als auch den Wettbewerb zu fördern.

Der 3. Vergaberechtstag MV bot den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine spannende und aktuelle Auseinandersetzung mit den neuesten Entwicklungen im Vergaberecht. Hochkarätige Referenten gewährten praxisnahe Einblicke in unterschiedliche Themenbereiche:

- Richter am OLG Hauke Schäfer beleuchtete die aktuelle Rechtsprechung des Vergabesenats am OLG Rostock.
- Daniel Zielke, Direktor für strategische Partnerschaften bei OpenTalk GmbH, stellte die Frage, ob Open Source, digitale Souveränität und Vergabe vereinbar sind, und lieferte wertvolle Einblicke in dieses zukunftsweisende Thema.
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Mertens behandelte die Risiken und Nebenwirkungen von Aufhebung und Rückversetzung in Vergabeverfahren.

November 2024

- Rechtsanwalt Norbert Dippel bot einen umfassenden Überblick über die neueren Entwicklungen in der Rechtsprechung, mit besonderem Fokus auf die E-Vergabe.
- Rechtsanwalt Alik Dörn widmete sich den Dos and Don'ts bei Referenzen & Co. auf Basis der aktuellen Rechtsprechung.
- Rechtsanwalt Fritz Stöcklein thematisierte die Herausforderungen und Möglichkeiten von Interimsvergaben.

Die Vorträge trugen wesentlich zum Austausch bei und boten den Teilnehmern wertvolle Impulse für ihre tägliche Arbeit im Bereich des Vergaberechts.

In den Interviews mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde deutlich, wie wichtig der Vergaberechtstag als Austauschplattform für Fachleute ist. „Eine Veranstaltung wie den Vergaberechtstag finde ich wichtig. Hier kommen Menschen aus unterschiedlichen Vergabestellen zusammen. Da hatte jemand vielleicht „mein Problem“ erst vor drei Wochen. Und im Netzwerken und im Gespräch habe ich dann schon eine Lösung, die ich mit nach Hause nehmen kann. Dann hat sich der Tag doppelt gelohnt.“, so Frau Prof. Dr. Susanne Mertens. „Ich bin sehr froh hier sein zu können, weil ich bis jetzt sehr viele Impulse bekommen habe, die für meine Arbeit beim Bauverband unerlässlich sind und mich einfach wirklich gut auf den aktuellen Stand bringen“, so Frau Ramona Leutschaft.



Referenten und Gastgeber

Der 3. Vergaberechtstag Mecklenburg-Vorpommern war erneut ein voller Erfolg und hat deutlich gemacht, dass der Austausch zwischen Theorie und Praxis entscheidend für die Weiterentwicklung des Vergaberechts ist. Die Veranstaltung bot den Teilnehmern nicht nur wertvolle Einblicke in aktuelle rechtliche Entwicklungen, sondern auch praktische Lösungsansätze, die sie in ihrer täglichen Arbeit unterstützen können. [Hier geht es zum Video](#)

Mit Blick auf die kommenden Jahre wird deutlich, dass das Vergaberecht vor allem in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung weiterhin im Wandel steht. Der Vergaberechtstag bleibt somit ein wichtiger Termin im Kalender aller, die in diesem Bereich tätig sind. Wir freuen uns, Ihnen bereits heute den Termin für den **4. Vergaberechtstag Mecklenburg-Vorpommern** ankündigen zu können: **30. September 2025, Hotel Sonne, Rostock.**

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann LL. B., Telefon.: 03 85 617381 17

November 2024

Veranstaltungen

05. November 2024: Die Vielfältigkeit einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung und ihre Fallstricke. Ein Praxisseminar

Die Leistungsbeschreibung ist das wesentliche Kernstück einer erfolgreichen Auftragsvergabe. Sie bestimmt den späteren Vertragsinhalt und kann zum Erfolg, aber auch zum Misserfolg der Beschaffung führen. Fehler können schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, etwa die Rückversetzung, erheblichen Zeitverlust oder kostenintensive Nachträge.

Das Seminar vermittelt die Grundlagen einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung und geht auf die Vielfältigkeit bei der Formulierung von eindeutigen und erschöpfenden, oftmals sehr spezifischen Leistungsbeschreibungen bis hin zu allgemein beschreibenden funktionalen Leistungsbeschreibungen ein. Das Seminar zeigt auch den Gestaltungsspielraum zwischen dem Gebot der Produktneutralität und einer zulässigen Produktvorgabe auf. Anhand von Beispielen der aktuellen Rechtsprechung kann das Seminar auf praxisorientierte Fragen zur Vergabe von Bau-, Dienst oder Lieferleistungen Antworten geben. Das Seminar gibt Hinweise zur Fehlervermeidung oder -korrektur sowie zum Umgang mit Bieterfragen. Auch aus Bietersicht werden Reaktionsmöglichkeiten im Vergabeverfahren beschrieben.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin: 05. November 2024, 8:30 - 13:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

13. November und 10. Dezember 2024: Die Vergabe von Rahmenvereinbarungen und die Vergabe von IT-Leistungen Zwei Themenkomplexe. Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung für Auftraggeber und Bieter, die ihr Wissen vertiefen wollen

Das Seminar wird empfohlen für Teilnehmer mit Praxiserfahrung und geht zum Thema Rahmenvereinbarungen übergreifend auf die Vergabeverfahren sowie die Angebotserstellung ein. Das Thema Vergabe von IT-Leistungen hat zum Ziel, Auftraggebern und Bietern ein differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte zu vermitteln.

Auftraggeber erfahren, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und unter welchen Voraussetzungen ein fehlerhaftes Verfahren wieder rechtskonform fortzusetzen ist. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. Bei beiden Themenschwerpunkten wird auf Unterschiede zwischen EU-Verfahren und Verfahren nach nationalem Vergaberecht eingegangen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin 1: 13. November 2024, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Termin 2: 10. Dezember 2024, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referenten: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller
RA Dr. Andreas Ziegler, Partner der Kanzlei Kunz Rechtsanwälte

November 2024

Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

14. November 2024 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin : 14. November 2024, 9:00 – ca. 16 Uhr – **Das Seminar findet online statt!****Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**Teilnahmeentgelt:** 100 €

Seminare anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland

1. Vergabekonferenz Cottbus für Unternehmen am 14.11.2024

Cottbus ist der Hotspot des Lausitzer Wandels – binnen weniger Jahre fließen Milliardeninvestitionen in neue Infrastruktur und unzählige Projekte. Davon soll insbesondere die lokale Wirtschaft profitieren. Die kommunalen Wirtschaftsförderung EGC Cottbus veranstaltet daher in Zusammenarbeit mit der IHK Cottbus und der HWK Cottbus sowie der Wirtschaftsförderung des Landes Brandenburg die 1. Vergabekonferenz Cottbus.

Auf dieser geben die Stadt Cottbus und ihre Tochtergesellschaften einen Ausblick über für das Jahr 2025 geplante Ausschreibungen – sowohl für Bauleistungen als auch für Liefer- und Dienstleistungen. Auch die Auftragsberatungsstelle Brandenburg wird dort vertreten sein.

Die 1. Vergabekonferenz findet statt am 14.11.2024, von 9:00 bis 13:00 Uhr im Cottbuser Gründungszentrum Startblock B2 (Siemens-Halske-Ring 2, 03046 Cottbus). Die Zahl der Teilnehmer ist aus Kapazitätsgründen auf 200 für Bauleistungen und auf 80 für Liefer- und Dienstleistungen begrenzt. Eine Anmeldung ist bis zum 05.11.2024 möglich.

Weitere Informationen – auch zur Anmeldung – erhalten Sie [hier](#).

21. Symposium für Vergaberecht am Mittwoch, 4. Dezember 2024

Seminarort: IHK Region Stuttgart**Termin:** 4. Dezember 2024, 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr**Referent/in:** verschiedene**Teilnahmeentgelt:** kostenfrei**Anmeldung/** [21. Symposium für Vergaberecht - IHK Region Stuttgart](#)**Informationen**

Der Wunsch nach einer Vereinfachung, Professionalisierung, Digitalisierung und Beschleunigung bei gleichzeitiger sozialer, ökologischer und innovativer Ausrichtung des Vergaberechts führt derzeit auf Bundes- und Landesebene

November 2024

zu einer permanenten Weiterentwicklung des Vergaberechts. Wer hier am Ball bleiben will, muss Schritt halten und sich regelmäßig informieren.

Dazu will die IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg mit freundlicher Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg praxisorientierte Fortbildungsinhalte bieten. Bei unserem 21. Symposium für Vergaberecht – zudem wir Sie herzlich einladen möchten – erhalten Sie einen Überblick zu den vorgesehenen Weiterentwicklungen des Vergaberechts durch den Bund und durch das Land Baden-Württemberg. Darüber hinaus bietet die Veranstaltung den öffentlichen Auftraggebern und Bieterunternehmen gleichermaßen aktuelle Expertentipps und wichtige Impulse zum Vergabeverfahren. Nicht zuletzt besteht die Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch und Networking in angenehmer Atmosphäre.



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Sandra Schuster, ABST Sachsen-Anhalt, Telefon: 0391 6230446, E-Mail: schuster@abst.sachsen-anhalt.de